

Handreichung

Turniere während der Corona-Zeit

Empfehlungen des Pferdesportverbandes Westfalen

Stand: 14. August 2020



Dürfen in Westfalen Turniere stattfinden?

Ja! Seit dem 30. Mai 2020 gibt es die Gewissheit, dass in Nordrhein-Westfalen eingeschränkt wieder Jugend- und Amateurwettkämpfe stattfinden dürfen. Für Berufsreiter hatte es zuvor bereits vereinzelt Angebote gegeben.

Eingeschränkt bedeutet:

- dass Hygiene und Infektionsschutz weiterhin maßgeblich sind
- dass ein Mindestabstand von 1,50 Meter gewahrt wird
- dass Anwesenheitsdaten erfasst werden (ausdrückliche Empfehlung, bei Zuschauern Pflicht)
- dass für Kontaktsport (Fahren, Voltigieren) besondere Auflagen gelten
- dass die Turniere ohne Zuschauer oder mit maximal 300 Zuschauern stattfinden

Der Pferdesportverband Westfalen möchte Vereine und Veranstalter dazu ermutigen, sich der neuen Herausforderung zu stellen. Wo es leistbar, vertretbar und sinnvoll ist, sollten Westfalens Pferdesportler nach Möglichkeit die Chance haben, ihre Pferde zu präsentieren und sich dem sportlichen Vergleich zu stellen. Besonders für Jugendliche und Amateure ist das Angebot in diesem Sommer spürbar geringer, als der Bedarf.

Bei der Planung und Organisation von Turnieren mit diesem veränderten Gesicht werden die Gremien des Pferdesportverbandes Westfalen und das Team der KLV für bestmögliche Beratung und Unterstützung sorgen.

Die vorliegende Handreichung möchte dazu einen Beitrag leisten. Sie enthält:

1. Eine Einordnung des rechtlichen Rahmens und der Handlungsempfehlungen	3
2. Eine Erläuterung zum Hygienebeauftragten	6
3. Informationen zu Fristen und Ausschreibungsgestaltung	7
4. Eine Checkliste für die Turnierplanung	9
5. Hinweise zu FAQ und weiteren Informationen	11
6. Kontakte zu Ansprechpartnern im Pferdesportverband Westfalen	11
7. Eine Handlungsempfehlung für ein Turnier-Hygienekonzept	12
8. Rechtliche Vorgaben für die Gastronomie	20
9. Links zu Quellen, Informationen und Musterformularen	22

Diese Handreichung wird fortlaufend an die aktuellen Bestimmungen angepasst.

1. Rechtlicher Rahmen und Umsetzungsempfehlungen

Einschränkungen und Auflagen im Zusammenhang mit der Corona-Krise werden in der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) geregelt. Diese Verordnung wird im Zuge der sukzessiven Lockerungen häufig aktualisiert. Aktuell gilt die Fassung, die seit dem **14. August 2020** wirksam ist.

Angelegenheiten des Sports sind unter § 9 aufgeführt. Dort heißt es (auszugsweise):

(1) Beim Sport- und Trainingsbetrieb sowie bei Wettkämpfen auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im sonstigen öffentlichen Raum sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, sicherzustellen. Beim Sport in geschlossenen Räumen ist zudem eine gute Durchlüftung sicherzustellen.

(2) Die nicht-kontaktfreie Ausübung des Sport-, Trainings- und Wettbewerbsbetriebs ohne Mindestabstand während der Sportausübung ist nur mit bis zu 30 Personen zulässig, wobei die Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sichergestellt sein muss.

(3) Für das Betreten der Sportanlage durch Zuschauer gilt Absatz 7.

5) Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen sind bis mindestens zum 31. Oktober 2020 untersagt.

(6) 2. Wettbewerbe im Berufsreitsport und Pferderennen sind zulässig, wenn auf der Anlage die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz und zur Gewährleistung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen sichergestellt sind.

(7) Das Betreten der Wettbewerbsanlage durch bis zu 300 Zuschauer ist zulässig, wenn geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, und zur Rückverfolgbarkeit nach § 2a sichergestellt sind. Es ist zu gewährleisten, dass durch die Austragung des Wettbewerbs im unmittelbaren Umfeld der Wettbewerbsanlage keine unzulässigen Ansammlungen verursacht werden. Im Rahmen des Wettbewerbs sind Rundfunk-Produktionen (TV, Radio, Internet) und dazu auch der Zutritt zu der Wettbewerbsanlage gestattet.

(8) Ausgenommen von den vorstehenden Vorschriften sind der Sportunterricht (einschließlich Schwimmunterricht) der Schulen und die Vorbereitung auf oder die Durchführung von schulischen Prüfungen, sportpraktische Übungen im Rahmen von Studiengängen, das Training an den nordrhein-westfälischen Bundesstützpunkten und Landesleistungsstützpunkten sowie das Training von Berufssportlern auf und in den von ihrem Arbeitgeber bereitgestellten Trainingseinrichtungen.

Gastronomie

Vorgaben für die Gastronomie sind in einer Anlage zur CoronaSchVO geregelt. Der entsprechende Auszug ist im Anhang 2 dieser Handreichung zitiert.

Verbindliche Verordnungen und unterstützende Handlungsempfehlungen: Eine Einordnung

Im Zusammenhang mit der Coronakrise sind zahlreiche Informationen verfügbar. Im Hinblick auf ihre Wirkung unterscheiden sie sich.

Verbindlichen Charakter haben die Verordnungen der Landesregierung, allen voran die Coronaschutzverordnung, sowie Allgemeinverfügungen der kommunalen Behörden. Verstöße gegen ihre Maßgaben können geahndet werden.

Empfehlenden Charakter haben die Handlungsempfehlungen und Leitlinien der Verbände. Ihr Ziel ist es, die Vereine und Akteure bestmöglich mit Informationen und Lösungsvorschlägen zu unterstützen.

Coronaschutzverordnung der Landesregierung regelt verbindlich

Verbote, Einschränkungen und ebenso Lockerungen, die den Sport betreffen, sind in der Hauptsache Länderangelegenheit und werden von Landesregierungen verantwortet. Der Sport ressortiert dabei im jeweils zuständigen Ministerium. In Nordrhein-Westfalen ist der Sport unmittelbar in der Staatskanzlei angesiedelt (Abteilung Sport und Ehrenamt).

Die Landesregierung erlässt die sogenannte Coronaschutzverordnung, in der die jeweiligen Einschränkungen ebenso wie die Lockerungen verbindlich geregelt sind. Diese Verordnung wird bei Bedarf kurzfristig angepasst. In NRW ist das in den letzten Wochen vielfach vorgekommen.

Sofern es zu regional eingrenzbaeren Infektions-Hotspots“ kommt, können für Landkreise oder Städte sog. Corona-Regionalverordnungen erlassen werden, die dann nur dort gelten. In den Kreisen Gütersloh und Warendorf ist das bereits vorgekommen.

Auf regionale Besonderheiten achten!

Kommunale Behörden können weitergehende Einschränkungen verfügen. Turnierveranstalter sollten sich vor Beginn der Maßnahme vorsorglich entsprechend informieren.

Gute Ansprechpartner dafür sind die Stadt- und Kreissportbünde, die in der Regel mit den Gesundheits- und Ordnungsämtern des Landkreises oder der kreisfreien Stadt engmaschig kommunizieren.

Auch die Internetseiten der Landkreise und kreisfreien Städte sind wichtige Informationsquellen. Ggf. aktive Coronaregionalverordnungen finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales in Nordrhein-Westfalen: www.mags.nrw

Es kann in den Bundesländern abweichende Regelungen geben. Bei der Wiederaufnahme des Trainings ist das bereits sehr deutlich geworden. Es ist möglich, dass diese unterschiedlichen Länderregelungen auch den Turniersport noch eine längere Zeit begleiten.

Leitfäden und Handlungsempfehlungen dienen der Orientierung

Sportverbände unterstützen und begleiten die Bewältigung der Corona-Pandemie, indem sie spezifische Informationen beschaffen, aufbereiten und zur Verfügung stellen. Beispielsweise hat der Deutsche Olympische Sportbund zehn sogenannte Leitplanken formuliert, auf deren Basis die Sportministerkonferenz sich über erste Lockerungen im Sport verständigt hat.

Die Deutsche Reiterliche Vereinigung hat auf dieser Basis die sogenannten sportspezifischen Übergangsregeln in Form von Leitfäden für den Wiedereinstieg in verschiedene Bereiche des Pferdesports entwickelt. Die Leitfäden enthalten Vorschläge und Empfehlungen, die an die Verordnungen im jeweiligen Bundesland angepasst werden müssen.

Der Pferdesportverband Westfalen stellt Informationen und Handreichungen bereit, die diesen Transfer auf die Regelungen des Bundeslandes NRW bereits enthalten und sich stets auf die CoronaSchVO NRW beziehen.

Verantwortung für die Einhaltung der Coronaschutzregeln

Für Vereine ist es unerlässlich, die Regeln der CoronaSchVO zu kennen und auf dieser Grundlage ein Hygienekonzept zu erstellen, das individuell auf die eigene Situation zugeschnitten ist. Das gilt für den Trainingsalltag ebenso wie für ein Turnier oder andere Vereinsveranstaltungen.

Die Verantwortung dafür liegt zunächst in den Händen des Vereinsvorstandes, vertreten durch die Personen, die als Vorstand nach § 26 BGB in das Vereinsregister eingetragen sind (geschäftsführender Vorstand).

Der Vorstand kann und darf diese Aufgabe delegieren und eine geeignete Person damit beauftragen. Dafür hat sich der Begriff eines *Hygienebeauftragten* etabliert.

2. Hygienebeauftragte und Hygienekonzept

Die Hauptaufgabe eines Hygienebeauftragten ist die Planung, Koordinierung, Umsetzung und Überwachung der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen. Diese Maßnahmen sollten in einem Hygienekonzept beschrieben und zusammengefasst sein. Für die Durchführung von Turnieren ist so ein Hygienekonzept nach wie vor sehr sinnvoll.

Es muss jedoch nicht mehr im Vorfeld der Veranstaltung bei der zuständigen Unteren Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt) vorgelegt werden. Wir empfehlen dennoch, dem zuständigen Ordnungsamt bei der Anmeldung der Veranstaltung sowohl ein Hygienekonzept als auch die Kontaktdaten eines benannten Hygienebeauftragten zur Verfügung zu stellen. Ein Muster-Hygienekonzept als Empfehlung für Turniere befindet sich im hinteren Teil dieser Handreichung.

Es ist übrigens möglich, sich dieser Aufgabe in einem kleinen Team anzunehmen. Anlass zur Besorgnis sollte die Hygienebeauftragten-Rolle nicht wecken. Es besteht auch kein Grund, sich vor Haftungsansprüchen zu fürchten. Entscheidend ist, dass die Aufgabe verantwortungsvoll und sorgfältig ausgefüllt wird.

Versicherungsschutz für Hygienebeauftragte

Vielfach wurde gefragt, ob für die Aufgabe eines Hygienebeauftragten Deckung im Rahmen des Sportversicherungsvertrages (NRW) besteht.

Das Versicherungsbüro beim Landessportbund Nordrhein-Westfalen antwortet zu dieser Frage:

„Wird Ihrem Verein ein organisatorisches Verschulden zum Beispiel im Zusammenhang mit einer COVID-19 Infektion vorgeworfen, besteht hierfür grundsätzlich Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang des Sportversicherungsvertrages. Weiterhin ist der Mitarbeiter, bzw. das Mitglied Ihres Vereins über den Sportversicherungsvertrag haftplichtversichert, soweit dieser als Hygienebeauftragter für Ihren Verein tätig wird.“

3. Fristen und Ausschreibung: Gestaltungsmöglichkeiten in der Coronazeit

Die Planung und Organisation von Turnieren während der Coronazeit verlangt veränderte Abläufe. Besonders wichtig sind Flexibilität und die Möglichkeit, kurzfristig auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren zu können. Auch die üblichen Finanzierungskonzepte der Veranstaltungen unterliegen der veränderten Ausgangslage.

Im Folgenden sind veränderte Fristen und einige Gestaltungsmöglichkeiten beschrieben, die dabei helfen können, Turniere während der Coronazeit bestmöglich zu organisieren.

Bitte nehmen Sie als Veranstalter die Beratung des KLV-Büros in Anspruch, dessen Mitarbeiter/innen gern bei der flexiblen und bestmöglichen Ausgestaltung der Ausschreibung unterstützen werden.

Späterer Zeitpunkt der Veröffentlichung

Der Zeitpunkt der Ausschreibungs-Veröffentlichung in „Reiter und Pferde in Westfalen“ rückt um einen Monat näher an den Turniertermin heran. Durch die Verkürzung des Veröffentlichungstermins verbleibt ein längerer Zeitraum für die flexible Gestaltung der Ausschreibung. Auch eine eventuell notwendige Absage des Turniers ist damit deutlich länger möglich, ohne dass der Landwirtschaftsverlag die Kosten für den Abdruck in Rechnung stellen muss.

Verkürzung des Nennungsschlusses

Im Regelfall liegt der Nennungsschluss bis zu 28 Tage vor Beginn der Veranstaltung. Er kann jedoch bis auf bis zu fünf Tage vor Beginn des Turniers verkürzt werden. Der Vorteil liegt vor allen Dingen in der unkomplizierten Rückabwicklung, sollte es noch vor Nennungsschluss zu einer kurzfristigen notwendig werden, dass Turnier abzusagen.

Geld- und Ehrenpreise

Turniere, die während der Coronazeit stattfinden, müssen oftmals im Hinblick auf das Finanzierungskonzept gesondert betrachtet werden. Die Anforderungen an Hygiene und Infektionsschutz verursachen zusätzliche Kosten, Einnahmen aus der Bewirtung können nicht oder nur vermindert generiert werden und Sponsoren haben vielfach nicht die Möglichkeit, ihr Engagement fortzuführen.

Einige Gestaltungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Finanzierung erlauben die Regelungen der LPO. Dazu gehört.

Varianten der Auszahlung von Geldpreisen gem. § 25 LPO

- (nur) die an 1.-4. Stelle platzierten Teilnehmer erhalten einen Geldpreis
- es wird nur ein festgelegter Prozentsatz der Geldpreise ausgezahlt
- es erfolgt keine Auszahlung von Geldpreisen

Erhebung zusätzlicher Gebühren

Seit dem 1.1.2020 besteht gem. LPO die Möglichkeit, zusätzliche Gebühren zu erheben, beispielsweise eine Hygienegebühr, die zur Gegenfinanzierung der erhöhten Kosten beitragen kann.

Verzicht auf Schleifen und Ehrenpreise

Vor dem Hintergrund des Infektionsschutzes und dem Verzicht auf Siegerehrungen kann der Verzicht auf die Ausgabe von Schleifen und Ehrenpreisen während der Coronazeit in der Ausschreibung geregelt werden.

Dies ist aber keine Verpflichtung. Siegerehrungen sind nicht verboten, ihre Durchführung benötigt jedoch eine besondere Sorgfalt. Hinweise für eine mögliche Durchführung unter Infektionsschutzaspekten sind im Muster-Hygienekonzept enthalten.

Verantwortungsbewusste und maßvolle Gestaltung

Der Einsatz der genannten Möglichkeiten sollte sorgfältig abgewogen werden. Jede dieser Maßnahmen nimmt Einfluss auf die Kostensituation für die Teilnehmer. Unter Umständen wirken sie sich auch auf die Attraktivität der Veranstaltung aus.

Der Pferdesportverband Westfalen appelliert gleichermaßen an das Fingerspitzengefühl der Veranstalter wie an die Solidarität der Teilnehmer.

4. Checkliste für die Planung, Organisation und Durchführung von Turnieren in der Coronazeit

Die nachfolgende Checkliste basiert auf einem Abgleich der Handlungsempfehlungen der FN mit den Regelungen der NRW-CoronaSchVO. Sie wird laufend auf eventuelle Veränderungen angepasst.

Anmeldung / Ausschreibung / Genehmigung

- Der Termin ist (auch kurzfristig) über den Kreisreiterverband bei der KLV gemeldet
- Die Ausschreibung ist in Abstimmung mit der KLV erstellt und genehmigt
- Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen sind (in einem Konzept) festgelegt
- Die Veranstaltung ist (wie in der Vergangenheit) beim zuständigen Ordnungsamt und Veterinäramt angemeldet
- Der medizinische Notfalldienst (§ 40 LPO) ist gewährleistet

Hygienebeauftragter

- Der Vorstand des veranstaltenden Vereins hat eine geeignete Person beauftragt, die als Informations- und Ansprechpartner zur Verfügung steht und die notwendigen Maßnahmen plant, koordiniert und überwacht

Umsetzung von Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen (beispielhafte Aspekte)

- Ein Lageplan klärt die Wegeführung zur Vermeidung von Ansammlungen / Engpässen
- Informationen zur Hygiene und zum Infektionsschutz werden ausreichend kommuniziert
- Hinweistafeln mit den Hygienevorschriften sind an markanten Punkten angebracht
- In Innenräumen (beispielsweise Sanitärräume) besteht Mund-Nasen-Schutzpflicht (vorsorglich werden Reserve-Masken bereitgehalten)
- Sanitärräume werden mehrmals täglich an Hand eines Plans gereinigt/desinfiziert
- Flüssigseife, Einmalhandtüchern und Handdesinfektion stehen stets zur Verfügung
- Ausdrücklicher Hinweis des Ausschlusses bei Erkältungssymptomen wird kommuniziert

Akkreditierung und Nachverfolgbarkeit

- Am Veranstaltungstag ist eine Akkreditierungsstelle gem. Hygienekonzept eingerichtet
- Daten für eine ggf. notwendige Nachverfolgung werden dort erhoben
- Die Daten werden vier Wochen lang aufbewahrt und danach vollständig vernichtet

Anreise / Parkflächen

- Es steht eine Ordnungsperson für die Einweisung und Aufsicht zur Verfügung
- Die Zufahrt wird nur aktiven Teilnehmern, Helfern, Offiziellen und ggf. maximal bis zu dreihundert Zuschauern erlaubt

Meldestelle

- Die Arbeit der Meldestelle erfolgt kontaktlos, soweit es möglich ist
- Die Erreichbarkeit der Meldestelle per Telefon, E-Mail, ggf. Messenger ist sichergestellt
- Die Veröffentlichung der Start- und Ergebnislisten erfolgt ausschließlich im Internet
- Erforderliche Abrechnungen mit Teilnehmern erfolgen möglichst bargeldlos
- Beim persönlichen Aufsuchen der Meldestelle wird der Mindestabstand von 1,50 Meter eingehalten. Es sind entsprechende Abstandsmarkierungen angebracht.
- Beim persönlichen Aufsuchen wird die Meldestelle nur einzeln betreten
- Bei nicht-einhalten des Mindestabstandes ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen

Richter / Parcourschefs / Helfer

- Die Richter-Arbeitsplätze erlauben die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 Meter
- In Ausnahmefällen schützen hilfswise Plexiglas- oder andere Abtrennungen oder es wird ein Mund-Nasen-Schutz getragen
- Unbefugte haben keinen Zugang zu den Arbeitsplätzen der Offiziellen
- Die Arbeitsplätze werden bei jedem Wechsel gereinigt /desinfiziert

Sportlicher Ablauf

- Die Aufsicht auf Vorbereitungsplätzen ist geplant und wird dokumentiert
- Der Zugang zu Vorbereitungsplätzen ist zeitlich geregelt
- Die maximal zulässige Zahl der Pferde je Fläche ist ausgeschildert (Muster im Anhang)
- Springen: ggf. mehrfach Prüfungspausen für die Parcoursbesichtigung zu Pferd einplanen
- Springen: Hindernisse stehen nur auf dem letzten Vorbereitungsplatz zur Verfügung
- Dressur: nach Möglichkeit mündliches Protokoll vorsehen und auf Protokollanten verzichten

Siegerehrungen

- Es wird in der Ausschreibung festgelegt, ob Siegerehrungen erfolgen sollen
- Falls Siegerehrungen durchgeführt werden, reihen sich die Teilnehmer mit genügend Abstand voneinander auf und verzichten bei gegenseitiger Gratulation auf Händedruck/Umarmung/etc.
- Richter und ggf. Sponsoren halten den Mindestabstand ein und verzichten auf den Händedruck bei Gratulationen

Zuschauer / Catering

- Zuschauer dürfen bis zu einer Obergrenze von 300 Personen zugelassen werden
- Zuschauer müssen sich zwecks Rückverfolgbarkeit (§2a CoronaschVO) zwingend registrieren
- Für den Betrieb einer Gaststätte auf der Anlage / Catering gelten die Maßgaben der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ (Anhang)

5. FAQ zu Turnieren in der Coronazeit

Antworten auf Fragen, die sich während der Corona-Pandemie bei der Planung, Organisation und Umsetzung von Turnieren ergeben, werden in die FAQ-Liste „Corona“ auf der Internetseite des Pferdesportverbandes Westfalen aufgenommen.

Veranstalter, die Fragen haben oder Informationen vermissen, mailen bitte an das Team der K LW.

Link zu den FAQ: <https://www.pferdesportwestfalen.de/turniere-coronazeit>

6. Kontakt

Ihre Ansprechpartner in der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen (K LW)

Sandra Kiffe | kiffe@pv-muenster.de | 0251 32809 42

Ulrich Kohaus | kohaus@pv-muenster.de | 0251 32809 33

Editha Ludewig | ludewig@pv-muenster.de | 0251 32809 36

Sonja Schäfer | schaefer@pv-muenster.de | 0251 32809 32

In allen anderen Fragen wenden Sie sich bitte an unsere zentrale Kontaktadresse:

Telefon: 0251 32809 30

E-Mail: zentrale@pv-muenster.de

7. Handlungsempfehlung für ein Turnier-Hygienekonzept

Mit Wirkung zum 14. August 2020 ist in Nordrhein-Westfalen die derzeit gültige Fassung der Coronaschutzverordnung in Kraft getreten. Sie ist bis zum 31. August 2020 wirksam.

Im Hinblick auf Hygiene und Infektionsschutz bei sportlichen Wettbewerben regelt sie (§ 9)

„Beim Sport- und Trainingsbetrieb sowie bei Wettkämpfen auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im sonstigen öffentlichen Raum sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, sicherzustellen. Beim Sport in geschlossenen Räumen ist zudem eine gute Durchlüftung sicherzustellen.“

Die bis zum 14. Juni 2020 bestehende Auflage, vor Beginn der Veranstaltung ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept bei der zuständigen Unteren Gesundheitsbehörde vorzulegen, ist entfallen. Die Verpflichtung des veranstaltenden Vereins, Maßnahmen zur Hygiene und zum Infektionsschutz zu planen, zu organisieren und umzusetzen, bleibt allerdings bestehen.

Der Pferdesportverband Westfalen hat sein Muster-Hygienekonzept auf die neue Verordnung angepasst. Es kann eine gute Orientierung für die Entwicklung eines eigenen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes dienen und versteht sich als **Handlungsempfehlung** für Turniere im Bereich des Pferdesportverbandes Westfalen.

Die vorliegende Empfehlung wurde mit Bezug auf die Coronaschutzverordnung NRW, ihrer Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ sowie unter Verwendung der folgenden Quellen erstellt:

- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung / www.infektionsschutz.de
- Robert-Koch-Institut / www.rki.de
- Handlungsempfehlungen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung
- „Wegweiser für Vereine“ des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen
- Muster-Hygiene- und Infektionsschutzkonzept des Pferdesportverbandes Westfalen

<i>Enthaltene Aspekte zur Hygiene und zum Infektionsschutz:</i>	<i>Seite</i>
1. Informationen zur Hygiene und zum Infektionsschutz	13
2. Kontrolle und Durchsetzung der Hygiene- und Infektionsschutzregeln	14
3. Hygienebeauftragter	14
4. Akkreditierung und Rückverfolgbarkeit	14
5. Ausschluss von Personen	15
6. Meldestelle	15
7. Arbeitsplätze	15
8. Mindestabstand und Wegeführung	15
9. Hygiene und Reinigung	16
10. Mund-Nasen-Schutz	16
11. Infektionsschutz bei der Sportausübung	16
12. Siegerehrung	17
13. Begrenzung der Personenzahl	17
14. Gastronomie und Catering	17
Anhang: Aushang mit Regeln	18

1. Informationen des Veranstalters zur Hygiene und zum Infektionsschutz

Aktive Teilnehmer nehmen bereits mit der Abgabe ihrer Nennung zur Kenntnis, dass während der Pandemie besondere Hygiene- und Infektionsschutzregeln gelten. Helfer und Offizielle werden entsprechend informiert. Die Regeln können sich in Abhängigkeit vom (regionalen) Infektionsgeschehen und von aktuellen Verordnungen kurzfristig verändern.

Es wird empfohlen, die Informationen zum Infektionsschutz zusätzlich auf dem Veranstaltungsgelände bekannt zu machen, beispielsweise durch Auslage und Aushänge an der Akkreditierungsstelle und anderen geeigneten Stellen. Plakate an markanten Stellen des Veranstaltungsgeländes weisen auf relevante Maßnahmen hin (Muster können auf der Internetseite des Pferdesportverbandes Westfalen heruntergeladen werden). Ergänzend können Hinweise durch Lautsprecheransagen erfolgen.

Für Fragen steht der Hygienebeauftragte zur Verfügung.

2. Kontrolle und Durchsetzung der Hygiene- und Infektionsschutzregeln

Die Einhaltung der Regeln ist verbindlich. Bei Missachtung und sofern mildere Mittel wie Ermahnungen nicht zur Beendigung von Regelverstößen führen, macht der Veranstalter ggf. von seinem Hausrecht Gebrauch und verweist betreffende Personen von der Veranstaltungsstätte.

Sollten aktive Teilnehmer gegen die Hygiene- und Infektionsschutzregeln verstoßen, kann dies zudem mit den Mitteln des Sportregelwerks geahndet werden.

3. Hygienebeauftragter

Dem Vorstand des gastgebenden Vereins wird empfohlen, eine geeignete Person als Hygienebeauftragten zu benennen, der als Ansprechpartner zu möglichen Fragen des Hygiene- und Infektionsschutzes und als Kontaktperson gegenüber Behörden zur Verfügung steht. Zu seinen Aufgaben sollte es weiterhin gehören, die notwendigen Maßnahmen zur Hygiene und zum Infektionsschutz zu veranlassen, zu koordinieren und zu überwachen.

4. Akkreditierung und Rückverfolgbarkeit

Seit dem 15. Juni 2020 verlangt die CoronaSchVO die Rückverfolgbarkeit gem. § 2a Absatz 1 im Sport nur noch für zwei Zielgruppen verbindlich:

1. Teilnehmer am nicht-kontaktfreien Sport-, Trainings- oder Wettkampfbetrieb (relevant für Voltigieren und Fahren)
2. Zuschauer

Für alle anderen Fälle des Zusammentreffens mehrerer Personen, liegt es in der Verantwortung der zusammentreffenden Personen, für vier Wochen nach dem Zusammentreffen zu gewährleisten, dass im Fall einer Infizierung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sämtliche Personen der unteren Gesundheitsbehörde mit Kontaktdaten benannt werden können.

Da diese Daten den Teilnehmenden untereinander nicht vorliegen, wird aus Praktikabilitätsgründen dringend empfohlen, die Akkreditierung sämtlicher Personen, die sich auf dem Turniergelände befinden, fortzuführen und darauf auch in der Ausschreibung hinzuweisen.

Für die Rückverfolgbarkeit der Zuschauer empfiehlt sich eine gesonderte Liste. Sie eignet sich gleichzeitig als Instrument, um sicherzustellen, dass die maximale zulässige Zahl von 300 Zuschauern nicht überschritten wird.

Mit dem Einverständnis der jeweiligen Person werden bei der Akkreditierung folgende Daten erhoben: Name, Adresse, Telefonnummer und Zeitraum des Aufenthalts. Zur Erfassung des Aufenthaltszeitraums ist die Akkreditierungsstelle beim Betreten und erneut beim Verlassen des Veranstaltungsgeländes aufzusuchen.

Die Akkreditierungsdaten werden im Anschluss an die Veranstaltung vom Hygienebeauftragten oder einem verantwortlichen Vorstandsmitglied für einen Zeitraum von vier Wochen aufbewahrt und dabei vor dem Zugriff Dritter geschützt. Aus Datenschutzgründen werden die Unterlagen nach vier Wochen Aufbewahrungszeit vollständig vernichtet.

5. Ausschluss von Personen

Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion dürfen die Veranstaltung nicht besuchen. Darauf werden aktive Teilnehmer im Vorfeld hingewiesen. Im Rahmen der Akkreditierung wird dies ebenfalls allen Personengruppen deutlich gemacht.

6. Meldestelle

Während der Corona-Pandemie erfolgen alle Abläufe, wie etwa Meldevorgänge, Erstellen von Start- und Ergebnislisten und Abrechnungsvorgänge soweit als möglich in kontaktloser Form.

Zum Infektionsschutz bei nicht-kontaktlosen Vorgängen soll in der Meldestelle durch Distanzmarkierungen/Abstandshalter so eingerichtet werden, dass der Mindestabstand von 1,50 Meter eingehalten wird. Ist das in Ausnahmefällen nicht möglich, tragen die Mitarbeiter der Meldestelle und die aufsuchenden Personen in der Meldestelle einen Mund-Nasen-Schutz oder sind durch alternative Vorkehrungen (Plexiglas) geschützt.

7. Arbeitsplätze

Arbeitsplätze von Richtern, Protokollanten, Moderatoren und weiteren Helfern sollen so eingerichtet werden, dass der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann. Ist dies nicht möglich, tragen die Richter einen Mund-Nasen-Schutz bzw. sind durch eine Plexiglasscheibe o.ä. geschützt. Bei jedem personellen Wechsel wird der Arbeitsplatz zuvor gereinigt/ desinfiziert.

8. Mindestabstand, Wegführung und Vermeidung von Ansammlungen

Zur zusätzlichen Sicherstellung der Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,50 Meter auf der gesamten Pferdesportanlage wird die Wegführung an möglichen Engpässen entsprechend ausgeschildert und ggf. als Einbahnstraßensystem angelegt. Hinweisschilder machen auf die Notwendigkeit aufmerksam.

Bei innenliegenden Räumen (beispielsweise Sanitäranlagen) informiert jeweils ein gut erkennbares Schild im Zugangsbereich, wie viele Personen sich in dem entsprechenden Raum aufhalten dürfen.

9. Hygiene und Reinigung

Handhygiene: Die Sanitärräume sind mit Flüssigseife, Papierhandtüchern und Handdesinfektion ausgestattet. Zusätzliche Handdesinfektionsmöglichkeiten bestehen an der Akkreditierungsstelle, an der Meldestelle sowie ggf. an weiteren Orten zur Verfügung.

Reinigung und Desinfektion: Die täglich mehrmals erfolgende Reinigung und Desinfektion der Sanitärräume erfolgt auf der Grundlage eines geregelten Reinigungsplans, der vom Hygienebeauftragten erstellt und überwacht wird. Innenliegende Räume werden häufig und ausgiebig gelüftet. Mehrmals täglich bzw. nach Personalwechsel gereinigt werden darüber hinaus:

- Kontaktflächen in der Akkreditierungs- und Meldestelle
- Türdrücker von Sanitärräumen und anderen häufig genutzten Türen
- Arbeitsplätze von Richtern und Helfern

10. Mund-Nasen-Schutz

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist in folgenden Bereichen / zu folgenden Anlässen notwendig:

- An der Akkreditierungsstelle
- Beim Betreten der Innenräume der Pferdesportanlage (beispielsweise Sanitärräume)
- Beim persönlichen Aufsuchen der Meldestelle, sofern der Mindestabstand nicht anderweitig durch Distanzvorrichtungen abgesichert werden kann
- Im Freien, sofern der Mindestabstand von 1,50 Meter nicht eingehalten werden kann
- Bei der veterinärmedizinischen Versorgung / Medikationskontrollen, sofern der Mindestabstand von 1,50 Meter nicht eingehalten werden kann

11. Infektionsschutz bei der Sportausübung

Aktiv reitende Teilnehmer wahren auf den Vorbereitungsflächen und auch ansonsten auf der Vereinsanlage (beispielsweise auf dem Transporter-Parkplatz) jederzeit den Mindestabstand von 1,50 Meter von anderen reitenden Teilnehmern (in der Regel ist der Abstand sportartbedingt deutlich größer).

Am Eintritt der Vorbereitungsflächen informieren gut sichtbare Schilder über die maximale Anzahl der Pferde, die zeitgleich auf der Fläche geritten werden dürfen. Die Vorbereitungsfläche wird beaufsichtigt, so dass eine zusätzliche Kontrolle der Belegung sichergestellt ist.

12. Siegehrungen

Sofern Siegerehrungen stattfinden sollen, wird dabei auf die persönliche Gratulation (Händedruck) durch Richter, Sponsoren und weitere Personen verzichtet. Die Teilnehmer reihen sich in genügend großem Abstand zueinander auf und verzichten bei gegenseitiger Gratulation auf Körperkontakt. Die Ergebnisbekanntgabe kann alternativ ausschließlich online erfolgen.

13. Begrenzung der Personenzahl

Die Ausschreibung kann die maximale Zahl der zusätzlichen Begleitpersonen je Pferd festlegen. Als Orientierungsgröße wird je Pferd eine Person empfohlen, die zur Mit-Versorgung des Pferdes unerlässlich ist. Bei Minderjährigen ist eine weitere Begleitperson zulässig.

Weitere Begleitpersonen können ggf. bis zur Obergrenze von 300 Personen als Zuschauer akkreditiert werden.

14. Vereinsgastronomie und Catering

Die Vereinsgaststätte wird nach den Maßgaben des § 14 CoronaSchVO unter Beachtung von deren Anlage „Hygiene -und Infektionsschutzstandards“ (1) betrieben.

Regelübersicht für aktive Teilnehmer, notwendige Begleiter, Helfer des Veranstalters, Offizielle und Zuschauer

Das nachfolgende Informationsblatt enthält in komprimierter Form die Hygiene- und Infektionsschutzvorschriften für die geplante Veranstaltung.

Die Verteilung ist beispielsweise über folgende Wege denkbar:

- Im Nennsystem „Nennung-Online“ (FN)
- Als Handzettel an der Akkreditierungsstelle
- Als Handzettel an der Meldestelle
- Als Vorab-Information an Helfer und Offizielle
- Ggf. auf dem Internetportal des Veranstalters

Informationen zu Hygiene - und Infektionsschutzregeln

Herzlich willkommen!

Wir freuen uns, Sie bei unserem Turnier begrüßen zu dürfen.

Damit die Veranstaltung nicht nur sportlich gelingt, sondern auch im Hinblick auf den sicheren Infektionsschutz aller Beteiligten erfolgreich ist, haben wir folgende Regeln aufgestellt.

Wir bitten um Einhaltung und um faires, verantwortliches Handeln in jeder Situation.

- Akkreditieren Bei Anreise und Abreise: Suchen Sie die Akkreditierungsstelle auf. Hinterlassen Sie Namen, Adresse und Telefonnummer (auch Ihrer Begleitpersonen)
- Abstand halten 1,50 Meter Distanz zu anderen Personen sind der Maßstab
- Handhygiene Nutzen Sie gern und oft die Sanitärräume und die Handdesinfektion
- Alltagsmaske Bei der Akkreditierung und in Innenräumen sowie im Freien, sofern der Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann: Mund-Nasen-Schutz tragen!
- Wege einhalten Bleiben Sie auf den ausgeschilderten Wegen
- Schilder beachten Respektieren Sie alle ausgewiesenen Hinweise
- Nies-Etikette Sie wissen schon: Die Sache mit der Armbeuge
- Nicht fit? Bitte bleiben Sie bei Erkältungssymptomen zu Hause
- Verzichten Verzichten Sie auf den Handschlag bei Begrüßung und Gratulation

gemeinsamgegencorona

8. Informationen zur Gastronomie

Auszug aus der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW

Stand 12.8.2020

Der folgende Auszug aus der *Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW* beinhaltet die Maßgaben, die in Nordrhein-Westfalen für die Gastronomie und Beherbergung festgelegt sind.

Quelle: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

www.mags.nrw

1) Gastronomie (Innen- und Außengastronomie)

Unabhängig von den nachfolgend aufgeführten Regelungen zum Infektionsschutz sind die Vorschriften zur Lebensmittelhygiene und Lebensmittelsicherheit einzuhalten.

1. Der gemeinsame Besuch von Gaststätten und die gemeinsame Nutzung eines Tisches ist nur den Personen gestattet, die nach § 1 Absatz 2 der CoronaSchVO von den Kontaktverboten im öffentlichen Raum ausgenommen sind. Gästen, die nicht zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechtes der Zutritt zu verwehren.

2. Reservierungen sollten soweit möglich genutzt werden, um einen Rückstau von Gästen in Wartebereichen zu vermeiden. Gästen muss ein Platz zugewiesen werden (Sitzplatzpflicht).

3. Gästen sowie Beschäftigten mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zu den Geschäftsräumen zu verweigern; Ausnahmen bei Beschäftigten sind nach ärztlicher Abklärung möglich.

4. Gäste müssen sich nach Betreten der Gastronomie (Innen- und Außengastronomie) die Hände waschen bzw. bei Bedarf desinfizieren (Bereitstellung Desinfektionsmittel mind. „begrenzt viruzid“). Kundenkontaktdaten der Gäste sowie Zeiträume des Aufenthaltes in der Innen- und Außengastronomie sind für jede Tischgruppe - unter Einholen des Einverständnisses - nach § 2a Absatz 1 der CoronaSchVO zu erheben. Dabei ist ausdrücklich eine einfache, auf den Tischen ausliegende Liste (einschließlich Einverständniserklärung zur Datenerhebung) für jede den Tisch nutzende Personengruppe ausreichend. Für zulässige Veranstaltungen kann eine Gesamtliste erstellt werden, wobei es ausreichend ist, wenn der Veranstalter im Bedarfsfall die weiteren Kontaktdaten zur Verfügung stellen kann. Soweit nach der CoronaSchVO erforderlich hat die Liste eine Sitzplatzzuordnung zu enthalten.

5. Tische sind so anzuordnen, dass

a. zwischen den Tischen mindestens 1,5 m Abstand (gemessen ab Tischkante bzw. den zwischen zwei Tischen liegenden Sitzplätzen) vorliegt. Ausnahme: bauliche Abtrennung zwischen den Tischen, die eine Übertragung von Viren für den Tisch- und kompletten Sitzbereich verhindert.

b. bei Sitzbereichen in Nähe von Arbeitsplätzen (Theke etc.) ein 1,5 m Abstand zu den Bewegungsräumen des Personals eingehalten wird. Unmittelbar vor der Theke sind Sitzplätze nur mit zusätzlichen Barrieren zulässig (z. B. Plexiglas wie im Einzelhandel).

6. Gänge zum Ein-/Ausgang, zur Küche, zu Toiletten etc. müssen eine Durchgangsbreite haben, mit der beim Durchgehen die Einhaltung des 1,5 m Abstandes zu den an den Tischen sitzenden Personen grds. eingehalten werden kann. Soweit dies baulich nicht sichergestellt werden kann, sind aber Abweichungen flexibel zulässig, da grundsätzlich im Innenbereich eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung außer am Sitzplatz (§ 2 Abs. 3 Ziffer 7 CoronaSchVO) gilt.

7. Über Tischanordnungen und Bewegungsflächen ist eine Raumskizze zu erstellen, aus der sich die Abstände erkennen lassen. Diese ist vor Ort vorzuhalten. In stark frequentierten Bereichen/Warteschlangen (Eingang, Toiletten etc.) sollen Abstandsmarkierungen angebracht werden.

8. Gebrauchsgegenstände (Gewürzspender, Zahnstocher etc.) dürfen nicht offen auf den Tischen stehen.

9. Speisen werden am Tisch ausschließlich als Tellergerichte serviert; Selbstbedienungsbuffets sind nur zulässig, wenn die Gäste sich vor jeder Nutzung an bereitgestellten Desinfektionsmittelspendern die Hände desinfizieren und bei der Nutzung eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Eine möglichst gute Abschirmung oder Abdeckung der Speisen („Spuckschutz“ o.ä.) ist zusätzlich sinnvoll.

10. Alle Gast- und Geschäftsräume sind ausreichend zu belüften. Abfälle müssen in kurzen Intervallen ordnungsgemäß entsorgt werden.

11. Alle Kontaktflächen wie Arbeitsflächen, Polster, Stühle, Tische, Speisekarten, Gewürzspender etc. sind nach jedem Gebrauch mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen.

12. Sofern neben der gastronomischen Versorgung andere Angebote (Sport- und Unterhaltungsanlagen, Shisha-Pfeifen oder andere gerätegebundene Genussmittel) vorgehalten und genutzt werden, so sind deren Kontaktflächen regelmäßig – mindestens einmal täglich - zu reinigen bzw. zu desinfizieren und die Gäste vor der Nutzung ihrerseits zum Händewaschen/-desinfizieren aufzufordern. Shisha-Pfeifen dürfen nicht von mehreren Personen gleichzeitig, nur unter Verwendung von Einmal-Mundstücken und Schläuchen, die nach Gebrauch entsorgt werden, und nur bei vollständiger dauerhafter Durchlüftung der Räumlichkeiten verwendet werden. Gebrauchte Textilien u. ä. sind mit jedem Gästewechsel zu wechseln und bei mindestens 60 Grad Celsius zu waschen.

13. Spülvorgänge für Geschirr und Gläser sollten möglichst maschinell mit Temperaturen von mindestens 60 Grad Celsius durchgeführt werden. Nur ausnahmsweise sind niedrigere Temperaturen mit entsprechend wirksamen Tensiden / Spülmitteln ausreichend.

14. Beschäftigte mit Kontakt zu den Gästen (Service etc.) müssen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Diese muss bei Durchfeuchtung gewechselt werden. Nach jedem Abräumen von Speisengeschirr sollen Händewaschen/-desinfektion erfolgen. Händewaschen/-desinfektion ansonsten mindestens alle 30 min, soweit dies noch nicht erfolgt ist. Für Gäste gilt die Pflicht zum

Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nach § 2 Absatz 3 CoronaSchVO mit Ausnahme der Sitzplätze und des Außenbereichs.

15. In Sanitär- und Gemeinschafts-/Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind in kurzen Intervallen zu reinigen. Es gilt hier ebenso der Mindestabstand untereinander.

16. Die Beschäftigten werden in den vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) unterwiesen. Gäste werden durch Hinweisschilder, Aushänge usw. über die einzuhaltenden Regeln informiert.

17. Ein Fest nach § 13 Absatz 5 CoronaSchVO kann in der gastronomischen Einrichtung in vom übrigen Gastverkehr abgetrennten Räumlichkeiten mit der in § 13 Absatz 5 Satz 2 der CoronaSchVO festgelegten Zahl von Teilnehmern ohne Einhaltung des Abstandsgebots und ohne Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung innerhalb der abgetrennten Räume durchgeführt werden, soweit geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur einfachen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 CoronaSchVO sichergestellt sind. Die Regelungen der Ziff. 1, 2, 5a, 8 und 9 gelten für diese Veranstaltungen nicht.

Die Umsetzung der vorstehenden Vorgaben erfordert ein gemeinsames Zusammenwirken aller Beteiligten. Das kann sowohl eine Anpassung der Personalstärke wie auch eine größere Geduld der Gäste für die zusätzlichen Arbeitsschritte erfordern.

9. Quellen und Links

✓ **Pferdesportverband Westfalen**

Allgemeine Corona-Informationen auf der Homepage des Pferdesportverbandes Westfalen sind unter dem folgenden Link hinterlegt.

<https://www.pferdesportwestfalen.de/corona-virus>

Spezifische Informationen rund um die Turniere in Corona-Zeiten finden sich in einem separaten Bereich der PV-Homepage.

<https://www.pferdesportwestfalen.de/turniere-coronazeit>

✓ **Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen** (dort wird u. A. die NRW-Coronaschutzverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung veröffentlicht)

www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfungder-corona-pandemie

✓ **Deutsche Reiterliche Vereinigung**

Corona-Informationen auf der Homepage der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (alle Informationen zu bundesweiten Aspekten, Positionen, Leitfäden und Tipps für den Alltag)

<https://www.pferd-aktuell.de/coronavirus>

✓ **Landessportbund Nordrhein-Westfalen**

Corona-Informationen auf der Homepage des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen (der Landessportbund hält engen Kontakt zur Landesregierung, informiert stets aktuell zu den NRW-Hilfsprogrammen und hat beispielsweise über sein Vibss-Portal zahlreiche Informationen zu allen coronabezogenen Aspekten des Vereinsmanagements zusammengetragen).

<https://www.vibss.de/vereinsmanagement/ablage-slider/coronavirus-covid-19-sars-cov-2/>

✓ **Bundesministerium für gesundheitliche Aufklärung**

Informationen zum Infektionsschutz und zum richtigen Verhalten während der Corona-Pandemie

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus.html>